

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 in der zurzeit gültigen Fassung

Allgemeinverfügung

zur befristeten Beschränkung des Gemein- und Anliegergebrauchs und der Wasserrechten für Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern

Auf Grundlage des WHG und des BbgWG erlässt die Landrätin des Landkreises Uckermark als zuständige untere Wasserbehörde folgende Allgemeinverfügung:

Hiermit verfüge ich gemäß §§ 44, 103, 126 BbgWG i.V.m. § 100 Abs. 1 WHG in Verweis auf § 45 BbgWG i.V.m. §§ 25, 26, 33 WHG:

1. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern (z.B. Seen, Flüssen, Gräben) insbesondere
 - mittels Schöpfen mit Handgefäßen,
 - mittels Pumpgeräten,
 - mittels Pumpgeräten bei bestehenden Wasserrechten

ist auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Uckermark untersagt.

Sämtliche Anlagen, die zur technischen oder mechanischen Wasserentnahme geeignet sind (Pumpen, Schläuche, ...) sind aus den Gewässern und Uferbereichen zu entfernen.

Hiervon ausgenommen sind Viehtränken am Gewässer.

2. Bestehende Wasserrechtliche Erlaubnisse für gewerbliche
 - Landwirtschaftsbetriebe,
 - Gärtnereien und
 - Fischzucht

werden beschränkt und die Entnahme von Oberflächenwasser in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr untersagt.

Die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen festgesetzten Entnahmemengen dürfen nicht überschritten werden.

3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Auf Grund der geringen Niederschlagsmengen und warmen Temperaturen sowohl im vergangenen Jahr, als auch in den letzten Wochen bzw. Monaten, haben sich in den Gewässern niedrige Wasserstände eingestellt. Abflüsse sind an den Gewässern nicht oder nicht mehr nennenswert vorhanden. Einige Gewässer bzw. Gewässerabschnitte weisen bereits kein Wasser mehr auf. Die aktuelle Wetterlage lässt eine Änderung der Situation nicht erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die Wasserstände weiter absinken und kleinere

Gewässer nahezu trocken fallen. Wasserentnahmen aus den Gewässern verstärken das Absinken des Wasserstandes erheblich. Die Gefährdung des Wasserhaushaltes bedeutet eine gleichzeitige Gefährdung für Flora, Fauna und somit die Allgemeinheit.

Die Landrätin ist als Untere Wasserbehörde gemäß § 103 Abs. 1 i.V.m. § 126 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen ist § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 44, 103 und 126 BbgWG in Verweis auf den § 45 BbgWG i.V.m. §§ 25, 26, 33 WHG.

Die Untere Wasserbehörde ist befugt, im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung den Gemeingebrauch sowie den Anliegergebrauch durch Allgemeinverfügung insgesamt zu regeln, beschränken oder zu verbieten. Hierbei stehen insbesondere der Schutz von Natur und Landschaft sowie die Verhinderung von Gefahren für die Allgemeinheit im Vordergrund (§§ 43, 44, 45 BbgWG, §§ 25, 26 WHG).

Der Gemein- und Anliegergebrauch ist nur zulässig, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu erwarten ist (§ 43 BbgWG) und der Mindestwasserabfluss (§ 33 WHG) erhalten bleibt.

Wasserrechtliche Erlaubnisse können beschränkt und angepasst werden. Insbesondere dann, wenn von weiteren Benutzungen eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu erwarten ist und es geboten ist Wasser aus Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam zu verwenden.

Die Untersagung des Gemein- und Anliegergebrauches sowie die befristete Aussetzung bzw. Beschränkung bestehender Wasserrechtlicher Erlaubnisse wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verfügt. Die Allgemeinverfügung ist geeignet, die zusätzliche nicht natürliche, durch Hitze und ausbleibende Niederschläge verursachte Senkung des Wasserspiegels von Oberflächenwasser zu verhindern. Weiterhin ist sie erforderlich, die Flora, Fauna, den Wasserhaushalt und somit die Allgemeinheit vor Schaden durch die erheblichen Verringerungen der Wasserstände zu schützen. Ein geringeres Mittel zum Schutz des Wasserhaushaltes ist nicht zu ersehen. Die Beschränkung der individuellen Rechte der Anlieger und Erlaubnisinhaber steht in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz der Ressource Wasser als Gemeingut zum Wohl der Allgemeinheit.


Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtung aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

III. Hinweise

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.



Karina Dörk
Landrätin

